

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-6052-06/92/253-2016	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 12.12.2017	142	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	25.01.2018	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	23.02.2018		☒			
☒ Kreistag	07.03.2018	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):							Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt: 16.33 gez. Herbst	Beteiligt:	16.3	GB 16	III	32	I	G
							Landrat gez. Radeck
							(Handzeichen)

Betreff:

Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Südlicher Drömling“

Beschlussvorschlag:

Die NSGVO „Südlicher Drömling“ im Bereich der Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt (s. Anlage A) wird beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 142	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

- 5 Der Niedersächsische Drömling ist sowohl nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), als auch nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. Beide Gebiete sind nahezu deckungsgleich, bis auf den unmittelbar nördlich von Grafhorst gelegenen Teil, der ausschließlich Vogelschutzgebiet ist. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und
10 Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

- Im Rahmen des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Niedersächsischer Drömling“ ist ein Schutzgebietekonzept erarbeitet worden, welches
15 für alle Bereiche die Ausweisung von Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 BNatSchG vorgesehen hat und diese Schutzgebietskategorie auch Gegenstand des Förderbescheides gewesen ist.

II. Verfahren
20

Im Vorwege des förmlichen Beteiligungsverfahrens wurden folgende Termine durchgeführt:
Am 21.09.2016 wurde eine durch die örtliche Presse angekündigte, gut besuchte öffentliche Auftaktveranstaltung in Grafhorst durchgeführt.

- 25 Wegen der Federführung des Landkreises Gifhorn während der Projektlaufzeit für den „Niedersächsischen Drömling“ und den Schutzgebietsausweisungsverfahren zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete „Drömling“ in deren eigener Zuständigkeit wurden die Verordnungsinhalte intensiv mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn abgestimmt.

- 30 Vor der frühzeitigen Unterrichtung des betroffenen Forstamtes Wolfenbüttel mit Schreiben vom 14.12.2016 fand ein erstes Abstimmungsgespräch bereits am 02.11.2016 statt. Eine intensive Abstimmung der Verordnungsinhalte erfolgte mit dem Forstamt am 12.05.2017.

- 35 Eine Abstimmung über die Verordnungsinhalte erfolgte mit den betroffenen Feldmarkinteressenten Danndorf und Grafhorst am 11.05.2017.

Eine Abstimmung der Verordnungsinhalte mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN-Süd) in Braunschweig erfolgte am 16.05.2017.

- 40 Am 21.06.2017 erfolgte eine erneute Informationsveranstaltung in Grafhorst der betroffenen Landwirte und des Landvolkes auf der die Verordnungsinhalte vorgestellt und diskutiert worden sind.

Das förmliche Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 22.05. bis zum 29.06.2017 durchgeführt.

- 45 Die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes erfolgte bei der Samtgemeinde Velpke in der Zeit vom 29.05. bis zum 30.06.2017, sowie in derselben Zeit beim Landkreis Helmstedt. Zusätzlich konnten die Unterlagen auf den Webseiten der Samtgemeinde Velpke und des Landkreises Helmstedt eingesehen und heruntergeladen werden.

- 50 Allen Kreistagsmitgliedern wurden die Unterlagen elektronisch per Mail am 22.05.2017 zugestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 142	Jahr 2017

Im Nachgang des Beteiligungsverfahrens wurden zur Auswertung der Stellungnahmen noch folgende Klärungen herbeigeführt:

- 55 Zur Klärung der Europarechtskonformität des Gem. RdErl. d. MU u.d. ML v. 21.10.2015 „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung*“ wurde dem Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) mit Schreiben vom 18.07.2017 berichtet. Mit Erlass vom 10.10.2017 attestierte MU die Europarechtskonformität des erwähnten „Walderlasses“, so dass dessen Anwendung für den Landkreis nicht in Frage zu stellen ist.
- 60
- 65 Zur Klärung der Förderfähigkeit jener Grünlandflächen im künftigen NSG durch Bewirtschafter von Flächen der öffentlichen Hand wurde MU mit Schreiben vom 24.08.2017 berichtet. Damit Pächter von Flächen der öffentlichen Hand an den Argarumweltprogrammen teilnehmen können, sollten die Vorschriften der Verordnung zur Grünlandbewirtschaftung auf diesen Flächen nicht gelten. Die noch im Entwurf der Verordnung gewählte Konstruktion des § 4 (3) Nr. 6 musste ersatzlos gestrichen werden, da MU mit Erlass vom 11.10.2017 verfügt hatte, dass eine solche Konstruktion unzulässig sei.
- 70 Parallel wurde am 28.08.2017 mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bewilligungsstelle Braunschweig versucht zu klären, wie eine Förderung der Landwirte erfolgen kann, die Flächen der öffentlichen Hand bewirtschaften. Auf der Grundlage des § 42 (5) NAGBNatSchG kann ein Erschwernisausgleich auf Flächen der öffentlichen Hand in Niedersachsen nicht gewährt werden, anders als in anderen Bundesländern, in denen dies möglich sei.
- 75 Nach § 42 (4) Satz 1 NAGBNatSchG soll die Landesregierung grundsätzlich durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Naturschutzgebieten [...] oder gesetzlich geschützten Biotopen die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 (1) bis (3) BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich). Für die hiesige NSGVO haben die Erschwernisausgleichsverordnung Wald und die bisherige Erschwernisausgleichsverordnung Grünland eine hohe Bedeutung für die aus den Verordnungsinhalten resultierenden Bewirtschaftungerschwernisse. Dabei resultieren die Bewirtschaftungerschwernisse für die Waldbewirtschaftung aus dem Gem. RdErl. d. MU u.d. ML v. 21.10.2015 „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung*“. Einen entsprechenden Erlass gibt es für die Bewirtschaftung von Grünland nicht. Die in dieser NSGVO getroffenen Erschwernisse für die Grünlandbewirtschaftung werden von der Fachbehörde für Naturschutz und der Staatlichen Vogelschutzwarte naturschutzfachlich, wie naturschutzrechtlich für erforderlich erachtet, um die Erhaltungsziele im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet gewährleisten zu können. Dabei haben sich die Formulierungen der Vorschriften an der z.Zt. noch gültigen EA VO Grünland orientiert, so dass von der Zahlung eines Erschwernisausgleichs auf Antrag zur Zeit und auch in Zukunft aufgrund des gesetzlichen Auftrags der Landesregierung zur Gewährung eines Erschwernisausgleichs ausgegangen werden kann.
- 80
- 85
- 90
- 95 Um zu klären, ob und in welchem Umfang im Bereich der sogenannten „Kieffholzwiesen“ und der „Allerwiesen“ der Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ noch vorkommt oder dieser nicht mehr vorhanden ist, also ggf. ein Umweltschaden zu beklagen sei, wurde eine Wiederholungskartierung beauftragt. Die Kartierung der Lebensraumtypen und der gesetzlich geschützten Biotope wurde am 26.09.2017 übergeben. Demnach besteht der ganz überwiegende Teil der „Kieffholzwiesen“ aus gesetzlich geschützten Biotopen. „Magere Flachlandmähwiesen“ sind in einem geringfügig reduzierten Bestand noch vorhanden. Ein Umweltschaden ist nicht entstanden.
- 100

Nach Sichtung und erster Auswertung aller privaten EinwenderInnen wurden diese mit Schreiben vom 06.07.2017 gebeten, mitzuteilen, welche ihrer landwirtschaftlichen Flächen im geplanten Naturschutzgebiet ggf. verpachtet, bzw. hinzugepachtet seien. Aus den Antworten ließ sich erkennen,

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 142	Jahr 2017

welche Bewirtschaftungseinheiten bestehen und ob Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenerwerb, bzw. als „Hobby“ betrieben wird.

Die Klärungsergebnisse waren entscheidungserheblich für die Bewertung, Berücksichtigung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

III. Anregungen, Bedenken und Abwägung

Sämtliche Stellungnahmen sind in der beigelegten Unterlage F vollständig wiedergegeben. Die Stellungnahmen sind im Einzelnen gewürdigt, ausgewertet und abgewogen worden. Im Folgenden werden die Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren skizziert:

Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Insgesamt haben von den 32 TÖB, 15 TÖB keine Stellungnahme eingereicht. 17 TÖB haben eine Stellungnahme abgegeben, davon haben 4 TÖB keine Bedenken geltend gemacht. 3 TÖB haben Hinweise gegeben und 10 TÖB haben Bedenken geltend gemacht. Die umfangreichsten Stellungnahmen wurden von der Landwirtschaftskammer, sowie vom Niedersächsischen Forstamt Wolfenbüttel eingereicht.

Die Belange der Landwirtschaft sind durch diverse Änderungen des § 4 (3) der NSGVO berücksichtigt worden. Die sogenannten „hofnahen Flächen“ bei Grafhorst, die nicht durch Überlagerung von Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet betroffen sind, sondern „nur“ Vogelschutzgebiet sind, werden durch eine Rücknahme von Regelungen deutlich entlastet. Die Stellungnahme des Forstamtes Wolfenbüttel führt zu diversen redaktionellen Änderungen des § 4 (4) der NSGVO. Die Beschränkungen der Forstwirtschaft ergeben sich nicht nur aus dem o.g. Walderlass, sondern auch aus in diesem nicht berücksichtigten Zielen der Vogelschutzrichtlinie und den Projektzielen für den „Niedersächsischen Drömling“. Insofern wurde diesbezüglichen Einwänden nicht gefolgt.

Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Insgesamt wurden 14 anerkannte Naturschutzvereinigungen beteiligt. Neun Verbände haben keine Stellungnahme eingereicht, ein Verband hatte keine Bedenken erhoben. Vier Verbände haben eine Stellungnahme eingereicht. Die umfangreichsten Stellungnahmen haben der Anglerverband Niedersachsen, sowie der BUND, NABU und LBU eingereicht. Die Belange des Anglerverbandes konnten z.T. berücksichtigt werden, da sich die tatsächliche Relevanz von Vorschriften vor Ort als irrelevant herausgestellt hat. Dem Einwand des BUND etc., die Inhalte der Verordnung sei in den Punkten, in denen diese sich auf den o.g. „Walderlass“ bezieht, nicht europarechtskonform, wurde durch einen Bericht an MU zu klären versucht. Demnach sei dieser europarechtskonform und daher anzuwenden. Der Prognose, die in den Kieffholzwiesen vorhandenen Flachlandmähwiesen hätten sich im Erhaltungszustand verschlechtert, konnte durch eine beauftragte Wiederholungskartierung geklärt werden. Demnach ist der vermutete Umweltschaden durch eine Verschlechterung der Lebensraumtypen nicht entstanden.

Sonstige Beteiligte

Es wurden 9 weitere Institutionen beteiligt. Von denen hatten 2 eine Stellungnahme eingereicht. Die Stellungnahme der Stiftung Naturlandschaft ist identisch mit der des BUND, NABU und LBU. Es wird diesbezüglich auf deren Auswertung verwiesen. Die Stellungnahme des Landvolkes greift Argumente

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 142	Jahr 2017

der Landwirtschaftskammer und der vor Ort betroffenen Landwirte auf. Die Einwendungen wurden durch diverse Änderungen des § 4 (3) der NSGVO gewürdigt.

160

Ergebniss der öffentlichen Auslegung (Einwendungen Privater)

165

Aufgrund der öffentlichen Auslegung hatten insgesamt 22 Personen ihre unterschiedlichen Betroffenheiten geltend gemacht. Nach Sichtung der Stellungnahmen wurden alle noch einmal angeschrieben. Es sollte mitgeteilt werden, welche Flächen ggf. verpachtet oder aber zusätzlich gepachtet werden. Anhand der Auswertung konnten die tatsächlichen Flächenbetroffenheiten der Bewirtschafter erkannt werden. Die Einwände wurden berücksichtigt und haben zu diversen Änderungen des § 4 (3) NSGVO geführt.

170

IV. Weiteres Verfahren und Kosten

Nach Beschlussfassung der NSGVO „Südlicher Drömling“ ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen.

175

Das neue NSG muss gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAGBNatSchG vor Ort kenntlich gemacht werden. Daraus entstehen Kosten.

180

V. Anmerkungen

Die Karten der Beschlussfassung (s. Anlage A) sind aus drucktechnischen Gründen von DIN A1 auf DIN A3 verkleinert. D.h. der Originalmaßstab der Übersichtskarte 1:100.000, bzw. der Detailkarte 1:8.500 ist nur im DIN A1 gewährleistet.

185

VI. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information

190

- Anlage A: Beschlussfassung der NSGVO „Südlicher Drömling“ einschließlich Übersichts- und Detailkarte, sowie der Beikarte
- Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung
- Unterlage C: Entwurfsfassung der NSGVO „Südlicher Drömling“ einschließlich Übersichts- und Detailkarte
- Unterlage D: Beikarte zur Entwurfsfassung der NSGVO „Südlicher Drömling“
- Unterlage E: Begründung zur Entwurfsfassung
- 195 Unterlage F: Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf